

## **STELLUNGNAHME**

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)**

**vom 14. September 2020**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

Das DIJuF begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf insbesondere in Bezug auf die Einführung von Qualifikationsanforderungen für Familienrichter\*innen sowie die weitere Verbesserung des Kindschäftsverfahrens (I.); auch die geplante Strafrahmenerhöhung und die Verlängerung der Tilgungsfristen hält das Institut für sinnvoll (II.)

Hervorzuheben ist jedoch, dass diese Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nicht ausreichen (III.). Höhere Strafrahmen werden nur in geringem Maße zu einer Verbesserung der Vorbeugung und der Aufdeckung sexualisierter Gewalt beitragen. Entscheidend ist die Stärkung präventiver Maßnahmen. Diese müssen weit vor dem familiengerichtlichen Verfahren einsetzen, die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere die Schnittstelle zwischen Familiengerichtbarkeit und Kinder- und Jugendhilfe sind in den Blick zu nehmen.

## I. Familiengerichtliches Verfahren

### 1. Qualifikationsanforderungen für Familienrichter\*innen

Die Qualifikationsanforderungen für Familienrichter\*innen gesetzlich festzulegen, wird seit etlichen Jahren von vielen Seiten mit guten Gründen gefordert. Familienrichter\*innen treffen Entscheidungen von hoher Grundrechtsrelevanz mit weitreichenden Folgen für die betroffenen Kinder und Eltern. Insofern ist es sehr erfreulich, dass der Entwurf diese Forderung aufgreift und künftig von Familienrichter\*innen **belegbare Rechtskenntnisse** insbesondere im Kindschaftsrecht sowie belegbare Grundkenntnisse auf den Gebieten des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern verlangt.

Da in Kinderschutzverfahren die entscheidende Frage oft ist, ob ambulante Hilfen zur Erziehung „noch“ ausreichend sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, sollte aus Sicht des Instituts der Katalog um **Grundkenntnisse der Sozialpädagogik bzw. der Sozialen Arbeit** erweitert werden. Ein Verständnis der Familienrichter\*innen für die Wirkweise, die Möglichkeiten und Grenzen von Hilfen erscheint zur Qualifizierung des Kinderschutzverfahrens unbedingt erforderlich.

Nach dem Entwurf sollen **Umfang und Tiefe der zu erwerbenden Kenntnisse** von einer wertenden Entscheidung des Präsidiums abhängen. Die Anforderungen an die Qualität und den Nachweis der Kenntnisse bleiben damit „schwammig“. Hier könnten weitere Konkretisierungen angezeigt sein, um sicherzustellen, dass die Qualifizierungsanforderungen auch tatsächlich Wirkung zeigen und sich bundesweit ähnliche „Standards“ entwickeln.

Ob im Rahmen des **Bereitschaftsdiensts**, auch gerade in kleinen Gerichten, Ausnahmen von den Qualifikationsanforderungen aus organisatorischen Gründen zwingend zuzulassen sind, wäre noch einmal zu überdenken. Jedenfalls überzeugt die Begründung auf S. 45 des RefE nicht, nach der Familiensachen „*nicht so eilbedürftig sind, weil das Kind gem. § 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII zur Abwendung einer dringenden Gefahr bereits vom Jugendamt in Obhut genommen wurde.*“ Das SGB VIII erachtet eine Inobhutnahme nur bei nicht rechtzeitiger Erreichbarkeit des Familiengerichts als rechtmäßig (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII, § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b SGB VIII). Nur wenn die Gefahr so dringend ist, dass noch nicht einmal mit dem Familiengericht geklärt werden kann, ob eine einstweilige Anordnung möglich ist, ist die Inobhutnahme strenggenommen zulässig (jurisPK/Kirchhoff SGB VIII, 2. Aufl., Stand: 11.8.2020, SGB VIII § 42 Rn. 82). Die Begründung auf S. 45 des Entwurfs stärkt insofern das verbreitete Missverständnis, dass für die dringenden Fälle das Jugendamt zuständig sei, das ja in Obhut nehmen könnte. Auch in dringenden Kinderschutzsachen hat die familiengerichtliche Entscheidung Vorrang und sollte so qualifiziert wie möglich getroffen werden, da auch eine nur vorübergehende Trennung für die Kinder und ihre Familien erheblich belastend ist.

Zudem entfällt aufgrund der Inobhutnahme nicht per se die **Eilbedürftigkeit der familiengerichtlichen Entscheidung**. Die Inobhutnahme ist eine öffentlich-

rechtliche Eilmaßnahme, die die sorgerechtliche Eilentscheidung nicht ersetzt. Zum einen erscheint ein so tiefgreifender Grundrechtseingriff auf Basis einer Verwaltungsentscheidung problematisch. Zum anderen ist das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme nur zur Vornahme der „notwendigen“, also der nicht aufschiebenden Rechtshandlungen berechtigt (§ 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Das Institut empfiehlt daher, den oben zitierten Satz in der Begründung auf S. 45 zu streichen, um nicht die mancherorts übliche Praxis zu stützen, Kinder über Monate nur auf Grundlage einer Inobhutnahme außerhalb der Familie unterzubringen.

## 2. Verfahrensbeistandschaft

Die **Neugliederung** der bisherigen Vorschrift zur Verfahrensbeistandschaft in drei getrennte Vorschriften – Bestellung (§ 158 FamFG-E), Fachliche Eignung (§ 158a FamFG-E) sowie Aufgaben und Rechtsstellung (§ 158b FamFG-E) – ist übersichtlich und stimmig.

Hinsichtlich der **Bestellung eines\*einer Verfahrensbeiständ\*in** schlägt das Institut über die geplanten Änderungen hinaus vor, im Regelbeispiel des § 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG den Halbsatz „*wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt*“ zu streichen. Durch diese Einschränkung könnte ein Familiengericht bzw. ein Beschwerdegericht in einem Verfahren, in dem es vermeintlich „nur“ um ein Ge- oder Verbot iSd § 1666 Abs. 3 Nr. 1–4 BGB geht (siehe „Staufener Missbrauchsfall“, OLG Karlsruhe 27.07.2017 - 18 UF 112/17), meinen, von der Bestellung eines Verfahrensbeistands absehen zu können. Letztlich kann das Familiengericht bei Beginn des Verfahrens in aller Regel noch nicht absehen, ob weniger eingreifende Maßnahmen ausreichen, um das Kind zu schützen. Der zweite Halbsatz sollte daher aus Sicht des Instituts gestrichen werden.

Dass das Gesetz künftig Voraussetzungen formuliert, wann ein\*e Verfahrensbeiständ\*in **fachlich geeignet** ist, wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgenommene Konkretisierung der fachlichen Eignung (= einschlägige Rechtskenntnisse, Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie, kindgerechte Gesprächstechniken) ist überzeugend.

Hinsichtlich der **Rechtsstellung von Verfahrensbeiständ\*innen** hätte überlegt werden können, in § 158b Abs. 3 S. 2 FamFG-E ausdrücklich zu ergänzen, dass Verfahrensbeiständ\*innen auch befugt sind, Verfassungsbeschwerde einzulegen und mit dieser – ausnahmsweise – fremde Rechte in eigenem Namen geltend zu machen (BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16, JAmt 2017, 384).

## 3. Anhörungen des Kindes

Nach der neuen Formulierung des § 159 FamFG-E wird die bisherige **Differenzierung nach Alter des Kindes** bei der Anhörungspflicht aufgegeben. Dies entspricht den Vorgaben des BVerfG und der verbreiteten Praxis der Familiengerichte. Begrüßenswert ist, dass künftig in der Endentscheidung begründet werden muss,

wenn von der Anhörung des Kindes abgesehen wird. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Pflichtqualifikation von Familienrichter\*innen in der Kommunikation mit Kindern. Die Anhörung dient nicht nur und vor allem der Sachverhaltsermittlung, sondern auch der Gewährung rechtlichen Gehörs. Die Anhörungssituation so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche sich wirklich gehört fühlen, ist eine besondere Herausforderung und eine besondere Verantwortung, auf die Familienrichter\*innen so qualifiziert wie möglich vorbereitet werden sollten.

In der Praxis kann die **Abstimmung mit den anderen professionellen Akteur\*innen** von erheblicher Bedeutung sein – hierauf könnte jedenfalls in der Begründung hingewiesen werden. Geht es bspw. um das potenzielle Risiko/den Verdacht sexualisierter Gewalt durch den neuen Lebenspartner der Mutter, sollte das Familiengericht wissen, ob, wie und durch wen mit dem Kind schon über diesen Verdacht gesprochen wurde.

#### 4. Beschwerdeverfahren

Die Erfahrung zeigt, dass die Praxis der Oberlandesgerichte in Bezug auf die **Durchführung eines Anhörungs- und Erörterungstermins** sehr unterschiedlich ist. Insofern begrüßt das Institut, dass künftig in Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB sowie bei Verfahren, die den erstmaligen Ausschluss des Umgangs bzw. seine wesentliche Beschränkung zum Gegenstand haben, stets eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Allerdings plädiert das Institut auch hier – parallel zu § 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG – dafür, die Beschränkung auf potenzielle Sorgerechtsentzüge aufzuheben.

Auch die **Einschränkungen bei der Einzelrichterübertragung** werden begrüßt.

## II. Verlängerung der Aufnahme- und Tilgungsfristen, Strafrahmenerhöhung, strafrechtliche Verfahrensänderungen

### 1. Verlängerung der Aufnahme- und Tilgungsfristen

Die **Verlängerung der Fristen für die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse und der Tilgungsfristen** von Einträgen einschlägiger Vorstrafen im Bundeszentralregister ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe elementar, um Kinder und Jugendliche effektiver vor Täter\*innen zu schützen, die gerade den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nutzen, um im beruflichen oder ehrenamtlichen Kontext in Kontakt mit Minderjährigen zu kommen.

Das DIJuF spricht sich jedoch mit dem Bundesrat dafür aus, dass Straftaten der sexualisierten Gewalt gegen Kinder künftig unbefristet in erweiterten Führungszeugnissen sichtbar bleiben sollten (vgl. BT-Drs.19/18019). Zu betonen ist, dass das Resozialisierungsinteresse von Täter\*innen nur in einem sehr abgegrenzten Lebensbe-

reich eingeschränkt wird, nämlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dem steht das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gegenüber, sodass in der Abwägung eine unbefristete Aufnahme von Sexualstraftaten gegen Kinder in das erweiterte Führungszeugnis gerechtfertigt erscheint.

## 2. Strafrahmenerhöhung

Die **begriffliche Neuerung** – sexualisierte Gewalt gegen Kinder (statt: sexueller Missbrauch) – stellt zunächst eine wichtige sprachliche Korrektur des Gesetzestextes dar, die das schwere Unrecht dieser Straftaten treffend bezeichnet.

Die **deutliche Strafrahmenschärfung**, nach der die sexualisierte Gewalt gegen Kinder bereits im Grundtatbestand als Verbrechen eingestuft wird, ist ein wichtiger Schritt. Sie macht den schwerwiegenden Unrechtgehalt der Taten, die den in §§ 176 ff. StGB geregelten Straftatbeständen unterfallen, auch im Vergleich zu anderen Delikten im Strafrahmengerüst des StGB mit entsprechender Signalwirkung deutlich. Zudem ermöglichen die vorgesehenen Strafrahmen eine tat- und schuldangemessene Bestrafung der Täter\*innen. Gleichzeitig führt die Heraufsetzung der Strafrahmen dazu, dass die Möglichkeiten zum Absehen von der Strafverfolgung bzw. zur Einstellung des Verfahrens nach den Regelungen der §§ 153, 153a StPO, die nur bei Vergehen Anwendung finden, entfallen. Die Einstufung der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder als Verbrechen ist dem Unrechtgehalt angesichts der Mitschuld an den bei der Herstellung dieser Inhalte begangenen Taten angemessen.

Die **Aufspaltung des § 176 StGB in drei Straftatbestände** führt zu einer klareren Einordnung der Delikte und ermöglicht im Hinblick auf die infrage kommenden Strafen eine Abstufung je nach Schwere der Tat.

## 3. Strafrechtliche Verfahrensänderungen

Die **vereinfachte Anordnung von Untersuchungshaft** in Fällen schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch die Aufnahme der entsprechenden Vorschriften in § 112 Abs. 3 StPO ist nach Auffassung des Instituts zum Schutz der betroffenen – und ggf. auch weiterer – Kinder bzw. Jugendlichen angezeigt.

Die **Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten** ist ein dringend notwendiger Schritt, um den besonderen Gefahren zu begegnen, die durch die technischen Möglichkeiten und den Raum, den das Internet bietet, bestehen. Allerdings braucht es aus hiesiger Sicht noch weitere Schritte, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Insbesondere bedarf es bspw. der Beschleunigung der Auswertung von Datenträgern im Rahmen der Ermittlungen.

Die **Qualifizierungsanforderungen an Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwälte\*innen** sind im Umgang mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen von elementarer Bedeutung. Nach Einschätzung des Instituts sollte aber gerade auch im Bereitschaftsdienst zumindest die Möglichkeit bestehen, eine\*n Richter\*in/Staatsanwalt\*in mit entsprechender Expertise hinzuzuziehen.

Die deutliche **Verschiebung des Verjährungsbeginns** beim Herstellen von Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, entspricht den Erfahrungen, nach denen von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche häufig erst sehr viel später in der Lage sind, sich mit dem Tatgeschehen auseinanderzusetzen.

#### 4. Formulierungen

**§ 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E:** Das Merkmal „wenn der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt“ dürfte durch die Gerichte sehr schwer auszufüllen sein. Problematisch erscheint hierbei, dass die konkreten Auswirkungen einer Tat aus dem Bereich der sexualisierten Gewalt gegen ein Kind von zahlreichen unterschiedlichen Faktoren abhängen, was eine Subsumtion schwierig machen dürfte.

**§ 176 Abs. 3 StGB-E:** Hier bedarf es aus Sicht des Instituts neben den Qualifikationsmerkmalen „körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt“ des Merkmals „oder schwer an der Gesundheit schädigt“.

### III. Ausblick

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche ganzheitlich besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Die Strafrahmenerhöhung und selbst die Verlängerung der Aufnahme- und Tilgungsfristen für sich alleine genommen bringen wenig. Die Aussagekraft von Führungszeugnissen ist angesichts der hohen Dunkelziffer bei Sexualdelikten – insbesondere zulasten von Kindern und Jugendlichen – begrenzt. Zudem bietet das erweiterte Führungszeugnis keinen Schutz in Fällen, in denen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, das Ermittlungsverfahren noch läuft oder eingestellt wurde. Aber auch diese Fallkonstellationen sind in den Blick zu nehmen. Insoweit ist insbesondere auch für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im institutionellen Bereich an eine Stärkung der Aufsichtsbehörden zu denken, insbesondere durch datenschutzrechtliche Vorschriften zur Ermöglichung der Informationsweitergabe und -speicherung bspw. auch bei Verdachtsmomenten ohne rechtskräftige Verurteilung. Auch eine verbindlichere Regelung zu den Informationsweitergaben durch die Strafverfolgungsbehörden an die Jugendämter wäre in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

Die eingeführten Qualifikationsanforderungen für Familienrichter\*innen und Verfahrensbeistand\*innen sowie die Weiterentwicklung des Kindschaftsverfahrens können einen wichtigen Präventions-Beitrag leisten. Zu betonen ist jedoch, dass der Schutz schon vor dem familiengerichtlichen Verfahren einsetzen muss.

Ganz zentrale Präventionselemente, die es weiter zu stärken gilt, sind etwa die Entwicklung und Stärkung einer multidisziplinären Gefährdungseinschätzung, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie

eine verbesserte Zusammenarbeit an den Schnittstellen. Hierfür müssen die finanziellen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen verbessert werden (ausf. hierzu [https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Hinweise\\_KiSchNRW\\_2020-05-29\\_final.pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Hinweise_KiSchNRW_2020-05-29_final.pdf)). Zudem ist zu wünschen, dass der Ankündigung der Bundesjustizministerin, bei ihren Kolleg\*innen aus den Ländern den Einsatz unabhängiger Beauftragter in den Ländern anzuregen (siehe FF 2020, 270), möglichst bald konkrete Umsetzungsschritte folgen.